

# RS Vwgh 1992/9/29 92/09/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/22 90/08/0021 1

## Stammrechtssatz

Im Verfahren vor dem VwGH erfolgt die Prüfung des angefochtenen Bescheides gem§ 41 Abs 1 VwGG ausschließlich auf Grund des von der belBeh angenommenen Sachverhaltes. Es ist dem VwGH verwehrt, Tatsachen, die erst im Beschwerdeverfahren neu vorgebracht werden, zu berücksichtigen.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein  
Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090025.X01

## Im RIS seit

29.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)